

b) *Die Schilderung der Verfassungsentwicklung als eines empirisch-soziologischen Vorganges*

Die Methode, mit deren Hilfe die Verfassungsordnung eines Staates zu analysieren ist, richtet sich nach ihrem Wesen, nach der Aufgabe des Interpreten und in engem Zusammenhang damit nach der Stellung des Interpreten zu seinem Gegenstand.

Der sozialistische Staat ist das Ergebnis einer Revolution, also eines Vorganges, der eine bestehende Verfassungsordnung vernichtet. Vom Standpunkt dieser Verfassungsordnung ist diese rechtswidrig. Ist die alte Verfassungsordnung aber vernichtet, so wird die ursprüngliche Rechtswidrigkeit irrelevant. Die Revolution kann nicht mehr mit den Maßstäben der alten Ordnung beurteilt werden. Sie kann nur als ein Ereignis gewertet werden, das sich in der Wirklichkeit abgespielt hat. Die neue Ordnung, die aus der Revolution hervorgeht, ist ebenfalls nur ein Stück der Wirklichkeit. Die neuen Machthaber regieren mit Anordnungen und Befehlen, die zwar verbindlich sind, aber nur vorläufigen Charakter haben. Die Kräfte, denen die Revolution gelungen ist, bewegen sich zunächst in einem rechtsleeren Raum. Das Entstehen der neuen Ordnung ist ein empirisch-soziologischer Vorgang. Ihr Wirken ist es zunächst auch. Die Wirklichkeit bestimmt die Verfassungsordnung. Sie kann nur empirisch erfaßt und beschrieben werden.

Mit der fortschreitenden Konsolidierung der Macht entsteht aber früher oder später eine neue rechtliche Ordnung, das heißt eine Ordnung, die Dauer verspricht, weil sie von den Gewaltunterworfenen, wenn nicht von allen, so doch von ihrer Mehrheit, akzeptiert wird. Die Revolution wird Quelle neuen Rechts⁷⁸. Meist in Gesetzesform entsteht eine neue Verfassung. Das ist auch nach einer Revolution unter Führung oder Beteiligung der Kommunisten nicht anders.

Die Verfassung braucht noch nicht die eines sozialistischen Staates zu sein. Hatte die Revolution einen »bürgerlich-demokratischen« Charakter, so hat diesen auch die Verfassung. Für die Kommunisten ist das aber nur ein Übergangsstadium, was von ihren Verbündeten als endgültige Lösung gewollt wird.

Zum Wesen einer echten Revolution gehört, daß sie von eigenständigen Kräften durchgeführt wird. Von ihr zu unterscheiden ist ein Umsturz, der durch eine Intervention einer auswärtigen Macht herbeigeführt wird, also die importierte Revolution. *Lenin* kannte nur die echte Revolution. Die Staatspraxis *Stalins* bediente sich auch importierter Revolutionen, zuerst gegenüber den baltischen Staaten, bei Ende des Zweiten Weltkrieges sodann gegenüber anderen osteuropäischen Staaten.

Eine importierte Revolution kann zwar auch eine neue Ordnung schaffen. Diese Ordnung ist aber eine oktroyierte, nicht eine eigenständige. Sie hat keine Aussicht auf Dauer, solange sie nicht von den Gewaltunterworfenen akzeptiert wird. Diese neue Ordnung erzeugt ebenfalls Normen, sogar ganze Kodifikationen, die auch als Verfassungen bezeichnet werden. Solange indessen die Gewaltunterworfenen nicht mit der neuen Ordnung einverstanden sind, entbehrt die neue Ordnung trotz ihrer faktischen, auf Gewalt beruhenden Geltung der Legitimität. Wegen ihrer faktischen Geltungskraft müssen aber auch illegitime Normen Gegenstand der Untersuchung sein.

c) *Die Darstellung des Normativen und seine Interpretation*

Neben die Erfassung der Verfassungswirklichkeit mit Hilfe der empirisch-soziologi- *¹⁴

⁷⁸ *Gerhard Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reichs, unveränderter Nachdruck der 14. Auflage, 1960, S. 3.